Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp DHL®)
zum Erwerb der Bezeichnung

„Hypertensiologin DHL®“ bzw. „Hypertensiologe DHL®“

der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutschen Gesellschaft für Hypertonie und Prävention

Präambel

Ziel der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® | Deutsche Gesellschaft für Hypertonie und Prävention (folgend Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL®) ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung des hohen Blutdruckes in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Unterstützung der ständigen Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet der Diagnostik und Behandlung des hohen Blutdruckes.

Zur Erfüllung dieses Zieles und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen in Deutschland hat sich die Deutsche Hochdruckliga dazu entschlossen, die Qualifikation zur Hypertensiologin DHL®/zum Hypertensiologen DHL® für Ärztinnen und Ärzte zu schaffen. Hierzu hat der Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® die nachfolgende Verbandsprüfungsordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“

(1) Die Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ ist eine rechtlich geschützte Marke der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 8 Absatz 2 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 11 wieder entzogen wurde.
(2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung voraus. Diese Fortbildung ist eine Fortbildung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® und kein staatlicher oder universitärer Ausbildungsgang.
(3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 die Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ führt, kann gemäß § 143 Absatz 1 MarkenG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

§ 2 Fortbildungsziele

(1) Die Hypertensiologie umfasst alle Aspekte der Epidemiologie, Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnose, Behandlung und Begutachtung des Bluthochdruckes.
(2) Die Fortbildung zur Hypertensiologin DHL®/zum Hypertensiologen DHL® muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zur Prävention, Erkennung und Behandlung der Hypertonie einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen

Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Dauer und Inhalt der Fortbildung richten sich nach § 4.

2. Fortbildung

§ 3 Zulassung zur Fortbildung

(1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
 a) berechtigt ist, nach der Weiterbildungsordnung einer deutschen Landesärztekammer die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Innere Medizin“ zu führen,
 b) mindestens 100 eigene Behandlungsfälle auf dem Gebiet der Hypertonie vorweisen kann, die auf Nachfrage vorgelegt werden müssen,
 c) eine mindestens 80-stündige Tätigkeit an einer Einrichtung zur Behandlung und Schulung von Hypertonikern nachweisen kann oder sich verpflichtet, diese Anforderung spätestens bis zum Abschluss der Fortbildung nachzuholen,
 d) sich schriftlich zur Beachtung der Satzung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®, dieser Verbandsprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet und
 e) die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr entrichtet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 lit. a) können auch Ärztinnen/Ärzte mit vergleichbaren Qualifikationen zur Fortbildung zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die Fortbildung dargelegt haben und die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® dies bestätigt hat.

(3) Die Verwaltungs- und Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung zur Fortbildung ist mittels eines Formblattes unter Beifügung der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zu beantragen.

(5) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL®. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

(6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind oder nachträglich entfallen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

§ 4 Art, Inhalt und Dauer der Fortbildung

(1) Die Fortbildung wird von der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® in Form von Online- oder auch Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Das Curriculum besteht aus den folgenden Ausbildungspunkten:
 a) Pathophysiologie, Epidemiologie, Diagnostik, Prävention, Therapie und sozialmedizinische Aspekte der Hypertonie. Das Curriculum wird in einem strukturierten Fortbildungskurs der

Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® vermittelt. Der Fortbildungskurs kann auf mehrere Kursblöcke aufgeteilt werden;

b) Einsatz, Indikation und Wertigkeit der Blutdruckmessung entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

(2) Die Elemente gemäß Absatz 1 können durch andere Fortbildungsmaßnahmen ersetzt werden, wenn diese geeignet sind, die Fortbildungsinhalte in gleicher Weise zu vermitteln.

(3) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® erlässt Ausführungsbestimmungen zu Inhalten, Zeitdauer und Qualitätsmerkmalen der Elemente Absatz 1. Die Ausführungsbestimmungen werden fortlaufend hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und der Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Alle Nachweise hinsichtlich der in § 3 Absatz 1 lit. a) bis lit.d) genannten Voraussetzungen müssen bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Fortbildung, spätestens aber vor dem Ausstellen der Urkunde und dem Erteilen der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ vorgelegt werden.

(2) Als Nachweis für das Vorliegen der in § 3 Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzung genügt das Einreichen einer Kopie der Facharzturkunde.

(3) Für den Nachweis über die mindestens 80-stündige Tätigkeit an einer Einrichtung zur Behandlung und Schulung von Hypertonikern im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. c) ist eine formlose Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung erforderlich. Aus- nahmen hiervon sind nach Rücksprache mit der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Prüfung

§ 6 Durchführung

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® entscheidet über

a) die Prüfungs- und Durchführungsbestimmungen,

b) die Ausführungsbestimmungen gemäß § 4, Absatz 3,

c) den Erlass der Festlegungen gemäß § 7.

(2) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® entscheidet unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Prüfung

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® legt Art und Umfang, Dauer und Ort der Prüfung fest, ebenso die Kriterien, nach welchen die Prüfung als bestanden gilt. Die Prüfung erfolgt als Teil der Theoretischen Fortbildung 1 in Form einer Multiple Choice Prüfung.

(2) Die Prüfungstermine werden von der Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® festgesetzt. Sie bestellt die Aufsichtsführenden und die Korrektoren.

(3) Bleibt die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie/er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, kann sie/er frühestens zur nächsten stattfindenden Prüfung zugelassen werden.

§ 8 Prüfungsentscheidung

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® verfügt nach Vorliegen aller Korrekturen einer Prüfung für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entweder die Ausstellung der Urkunde gemäß Absatz 2 oder die Erteilung eines Bescheids gemäß Absatz 3.
(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung bestanden und sämtliche Teile der Fortbildung absolviert, ist ihr/ihm eine Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ auszustellen. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zu unterzeichnen.
(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie/er hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Sie/er hat die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung gemäß § 9.

§ 9 Wiederholungsprüfung

(1) Zur Wiederholungsprüfung wird zugelassen, wer
 a) den von der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® festgelegten Teil der Fortbildung wiederholt hat,
 b) die Zulassung zur Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Prüfungstermin neu beantragt hat.
(2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zu beantragen.
(3) Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL®. Sie informiert die Antragstellerin/den Antragsteller über ihre Entscheidung mit einem schriftlichen Bescheid.
(4) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.
(5) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 7 und § 8 entsprechend. Eine abermalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

4. Fortbildungsverpflichtung

§ 10 Fortbildungsverpflichtung

(1) Alle Hypertensiologinnen DHL®/Hypertensiologen DHL® sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertensiologie verpflichtet. Sie haben dieser Verpflichtung durch Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® oder an einer von der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® anerkannten Fortbildungsveranstaltung anderer Institutionen pro Jahr nachzukommen. Dies ist die Voraussetzung für die jährliche Rezertifizierung. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ und hat die erhaltene Urkunde an die Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zurückzugeben. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber liegt allein bei der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®.

(2) Die Teilnahme an einer nicht von der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® durchgeführten, anerkannten Veranstaltung ist durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung an die Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® nachzuweisen. Erfolgt die Rezertifizierung auf diesem Wege, ist eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr an die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® festgelegt und bekannt gegeben.
(3) Die Hypertensiologinnen DHL®/Hypertensiologen DHL® sollten an den Wissenschaftlichen Kongressen der Deutschen Hochdruckliga e. V. DHL® teilnehmen. Diese gelten als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von Absatz 1.
(4) Nach Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur Rezertifizierung der Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® erhält die Hypertensiologin DHL®/der Hypertensiologe DHL® eine Bescheinigung über die erfolgte Rezertifizierung.

5. Entzug der Berechtigung

§ 11 Entzug der Berechtigung

(1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ ist zu entziehen, wenn
 a) die/der Berechtigte wiederholt gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 10 Absatz 1 verstößt oder
 b) die/der Berechtigte sich die Berechtigung durch Täuschung erschlichen hat oder
 c) die/der Berechtigte seine Approbation als Arzt verliert.
(2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet der Vorstand der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®. Die/der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid und hat die Urkunde „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ umgehend an die Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® zurückzugeben.

6. Schlussbestimmungen

§ 12 Verzeichnis der Hypertensiologinnen DHL®/der Hypertensiologen DHL®

(1) Die Deutsche Hochdruckliga e.V. DHL® führt ein Verzeichnis aller Hypertensiologinnen DHL®/Hypertensiologen DHL®.
(2) Änderungen der Praxis-/Dienstanschrift sind der Geschäftsstelle der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® von den Betroffenen zeitnah mitzuteilen, um die Aktualität des Verzeichnisses zu gewährleisten.
(3) Auf Nachfrage nennt die Geschäftsstelle Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® Ratsuchenden Ärztinnen/Ärzte, die die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/“Hypertensiologe DHL®“ besitzen.

§ 13 Rückerstattung von Gebühren

Bezahlte Verwaltungs- und Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsprüfungsordnung (VPO-Hyp DHL®) tritt am 05.01.2024 in Kraft.

Hinweise:

Bei der Bezeichnung „Hypertensiologin DHL®“/„Hypertensiologe DHL®“ handelt es sich nicht um eine nach den Berufsordnungen grundsätzlich führungsfähige Bezeichnung für Ärztinnen und Ärzte, sondern um eine nach dem entsprechenden ärztlichen Berufsrecht einzuordnende Bezeichnung (z.B. nach der Musterberufsordnung der deutschen Ärzte als „Tätigkeitsschwerpunkt“; bzw. nach den Berufsordnungen der Landesärztekammern).

Soweit auf der Webseite der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL® von „Weiterbildung“ die Rede ist, handelt es sich dabei um Fortbildungsmaßnahmen der Deutschen Hochdruckliga e.V. DHL®, die nicht mit den Weiterbildungsmaßnahmen der Ärztekammern zu verwechseln sind.